

Gesetz über die Justizreform

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. März 2010

I. Gesetze

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997¹

Art. 15 Abs. 2

² Ist der Regierungsrat nicht mehr beschlussfähig, so wird er zum Entscheid für ein ~~en~~ bestimmtes ~~sa, nicht aufschiebbares Fall~~ Geschäft durch die Ratsleitung aus Mitgliedern des Kantonsrats soweit ergänzt, bis er wieder beschlussfähig ist.

2. Gesetz über die Gerichtorganisation vom 22. September 1996²

a. Art. 6 Abs. 2

² Sie wird durch den Regierungsrat gewählt und ~~ist eingilt als~~ Dienststelle des Sicherheits- und Justizdepartements. Bezüglich der Aufsicht sind die Bestimmungen zur Staatsanwaltschaft sinngemäss anwendbar.

b. Art. 8

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die ~~leitende SOber~~staatsanwältin oder den ~~leitenden SOber~~staatsanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt und die Stellvertretung durch Verordnung.

c. Art. 18 Sachüberschrift ~~e-Ausstandsentscheid~~

d. Art. 34 Abs. 1 lit. c

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

c. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren:

1. mit ursprünglicher oder nachträglicher vollständiger Einigung bezüglich der Nebenfolgen für die umfassende Erledigung;
2. mit Teileinigung bezüglich der Nebenfolgen für die Aussprache der Scheidung, die Genehmigung der Teileinigung und die Verteilung der Parteirollen;

~~3. für die Entscheide und Verfügungen beim Ausbleiben der Bestätigung des Scheidungswillens;~~

e. Art. 43a

In den Fällen von Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet die ~~Leitung der Staatsanwaltschaft~~ Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt.

f. Art. 44 *b. Staatsanwaltschaft*
1. Zusammensetzung

¹ Die Staatsanwaltschaft ~~ist eingilt als~~ Amt des Sicherheits- und Justizdepartements. Sie besteht aus:

a. der ~~leitenden SOber~~staatsanwältin oder dem ~~leitenden SOber~~staatsanwalt ~~(Leitung der Staatsanwaltschaft);~~

b. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten;

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 23. Februar 2010 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

c. der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt (Jugendanwaltschaft).

² Der Staatsanwaltschaft stehen Assistentinnen und Assistenten zur Verfügung.

g. Art. 44a 2. ~~Leitung der Staatsanwaltschaft~~ Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt

¹ Die ~~leitende SOber~~staatsanwältin oder der ~~leitende SOber~~staatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft und ist dabei insbesondere zuständig für:

- a. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung;
- b. den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation;
- c. den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln;
- d. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen;
- e. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

² Im Übrigen erfüllt sie oder er die Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes.

³ Sie oder er vertritt in Strafverfahren gegen Erwachsene wie auch gegen Jugendliche den Kanton bei Gerichtsstandssachen.

⁴ Sie oder er übt die Funktion der ~~leitenden JOber~~jugendanwältin oder des ~~leitenden JOber~~jugendanwalts aus.

h. Art. 44b Abs. 3 und 4

³ Die ~~Leitung der Staatsanwaltschaft~~ Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann ausnahmsweise die Verfahren an sich ziehen.

⁴ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die ~~Leitung der Staatsanwaltschaft~~ Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

i. Art. 52 d. *Obergericht*

¹ Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von:

- a. Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO;
- b. Berufungen gemäss Art. 398 ff. StPO;
- c. Revisionen gemäss Art. 410 ff. StPO.

² Das Gerichtspräsidium ist zuständig für die Abschreibung von Verfahren.

j. Art. 56 Abs. 1

¹ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die ~~Leitung der Staatsanwaltschaft~~ Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

k. Art. 59 c. *Obergericht*

¹ Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden und Berufungen gemäss JStPO.

² Das Gerichtspräsidium ist zuständig für die Abschreibung von Verfahren.

l. Art. 60c Abs. 2

² Die ~~Leitung der Staatsanwaltschaft~~ Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt vertritt den Kanton im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung mit ausländischen Behörden, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen.

m. Art. 72 *Administrativmassnahmen im Strassenverkehr*
a. Erste Instanz

¹ Als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr ist ~~das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ)~~ die Staatsanwaltschaft zuständig.

² ~~Es~~ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) für die Nachschulung von fehlbaren Lenkern.

n. Art. 73 *b. Rechtsmittel*

¹ ~~Gegen Verfügungen und Entscheide des VSZ kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim VSZ Einsprache erhoben werden. Erinstanzliche Verfügungen können mit Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidium angefochten werden, soweit im Kanton nicht Einsprache im Strafpunkt erhoben wird.~~

² ~~Einspracheentscheide des VSZ können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidium angefochten werden. Wird sowohl der Strafentscheid als auch die Administrativmassnahme angefochten, so richtet sich die Zuständigkeit für die Administrativmassnahme nach dem Strafverfahren.~~

³ Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums oder Kantonsgerichts im Administrativmassnahmeverfahren kann beim ~~der~~ Obergerichtskommission Beschwerde geführt werden.

o. Art. 74 *c. Verfahren*

¹ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Strafprozessordnung. Es gelten insbesondere die gleichen Rechtsmittelfristen wie im Strafverfahren.

² Die Verfügung der Staatsanwaltschaft gilt vor der zweiten Instanz als Anklageschrift.

II. Verordnungen

1. Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden vom 22. November 1996³ (*in Revision*)

Art. 2 Abs. 1

¹ Für die ~~leitende SOber~~staatsanwältin und den ~~leitenden SOber~~staatsanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin und den Jugendanwalt gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.

2. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973⁴

a. Art. 5a Abs. 3

³ ~~Sind zahlreiche Zeugen einzuvernehmen oder erfordern Zeugeneinvernahmen einen grossen Zeitaufwand, so kann ein Zuschlag von Fr. 400.— bis Fr. 1 000.— erhoben werden. Bei Gebühren und Auslagen der Zivilgerichte und des Verwaltungsgerichts ist das Obergericht für die Abschreibung zuständig.~~

b. Art. 3 *Erhöhung der Gebühr*

¹ Bei ausserordentlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit eines Falles sowie bei offensichtlich mutwilliger Prozessführung können

die Gerichtsgebühren angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf das Doppelte des Höchstansatzes.

² Legt das Kantonsgerichtspräsidium die Sache dem Kantonsgericht vor, gelten die Mindest- und Höchstansätze für das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium.

II. Kantonsratsbeschlüsse

Kantonsratsbeschluss über die Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 28. Juni 2002⁵

2. Dem Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ) werden die in Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung festgesetzten Aufgaben übertragen. Dies sind:
 - a. die gemäss Art. 6 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 2008⁶ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben;
 - b. die gemäss Art. 6 der Verordnung über die Schifffahrt vom 4. Dezember 2008⁷ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit für die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr gemäss Art. ~~723~~ Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996.

¹ GDB 130.1

² GDB 134.1

³ GDB 134.13

⁴ GDB 134.15

⁵ GDB 771.41

⁶ GDB 771.1

⁷ GDB 774.11